



## **61. Verbandstag am 20. November 2011**

### **Antrag des Präsidiums des DAeC LV NRW auf Änderung der Satzung:**

Das Präsidium des DAeC LV NRW e.V. schlägt vor, die Satzung in § 2.2 bezüglich der Einführung einer Ehrenamtszuschale zu ergänzen.

### **§ 2 Zweck, Ziel und Tätigkeit des Verbandes**

bisher gültige Fassung:

2.2 Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten. Der Landesverband darf auch keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2.2

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen aufgrund gesonderter Beauftragung entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Ihnen können überdies im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes für die Ausübung von Verbandsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG im dort bestimmten Rahmen gewährt werden.